

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Er scheint

wöchentlich drei Mal und zwar  
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-  
abend. Insertionspreis: die  
kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im  
amtlichen Teile die gespaltene  
Zeile 30 Pf.

**Abonnement**  
viertelj. 1 M. 25 Pf. einschließt.  
des „Illustr. Unterhaltungsbl.“  
u. der „Humor. Beilage „Seifen-  
blasen“ in der Expedition, bei  
unseren Boten sowie bei allen  
Reichspostanstalten.

Telegr.-Adresse: Amtsblatt.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Dannebohn in Eibenstock.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Dannebohn in Eibenstock.

Nr. 38.

54. Jahrgang.

Donnerstag, den 28. März

1907.

### Ausstellung der Schülerarbeiten der gewerblichen Zeichenschule hier

Gründonnerstag und Charfreitag, den 28. und 29. März 1907, mittags  
11 bis 1 Uhr und nachmittags von 2 bis 5 Uhr im Zeichenaal der Industrie-  
schule hier selbst.

Am Gründonnerstag mittags 11 Uhr findet daselbst die Entlassung der ab-  
gehenden Schüler statt.

Freunde und Gönner der Schule werden hiermit ergebenst eingeladen.

Der Stadtrat.  
Sesse.

Die Schulleitung.  
Lührer.

### Zur Einführung der deutschen Personentarifreform in Sachsen.

Vor wenigen Tagen sind in preussischen Blättern Artikel  
über die am 1. Mai dieses Jahres einzuführende Personen-  
tarifreform erschienen, die in der Hauptsache eine Zusammen-  
stellung der Neuerungen des Reformtarifs enthalten. Diese  
Zusammenstellung ist auch von einem Teil der sächsischen  
Presse abgedruckt worden, obwohl sie vorwiegend von den  
Verhältnissen bei der Preussischen Staatsbahnverwaltung  
ausgeht und somit auch Angaben aufweist, die für das  
Bereich der Sächsischen Staatsbahnen nicht in jeder Bezieh-  
ung zutreffen.

Wie wir von unterrichteter Seite erfahren, wird die  
Sächsische Staatsbahnverwaltung demnächst eine Zusam-  
stellung der wesentlichsten in ihrem Bereich eintretenden  
Neuerungen in Gestalt eines Merkblattes herausgeben.  
Das Merkblatt, das voraussichtlich unentgeltlich verteilt  
werden wird, soll dazu dienen, das reisende Publikum bereits  
vor dem 1. Mai d. J. mit den bevorstehenden Tarifänder-  
ungen vertraut zu machen und ihm den Uebergang zu den  
neuen Verhältnissen nach Möglichkeit zu erleichtern. Wie  
wir schon heute mitteilen können, wird das Merkblatt im  
wesentlichen folgende Angaben enthalten:

#### A. Beförderung von Personen.

##### 1) Fahrpreise:

Der Fahrpreis für das Kilometer beträgt in I. Klasse:  
7 Pf., in II. Klasse: 4,5 Pf., in III. Klasse: 3 Pf., in IV.  
Klasse: 2 Pf. Hierzu kommt, — außer bei Fahrarten,  
deren tarifmäßiger Preis den Betrag von 0,50 M. nicht er-  
reicht und bei Fahrarten IV. Klasse, — die Reichsfahrarten-  
steuer.

##### 2) Schnellzugzuschläge:

Die Schnellzüge zerfallen in Zukunft in zwei Gattungen:  
in zuschlagspflichtige („Schnellzüge“) und in zuschlagsfreie  
(„Eilzüge“). Welche Züge zuschlagspflichtig sind, ist aus den  
Fahrplänen zu ersehen. Als Schnellzugzuschläge werden  
erhoben:

für 1 bis 75 km	0,50 M	in I. u. II.,	0,25 M	in III. Kl.
„ 76 bis 150	1,00	„ „	0,50	„ „
„ über 150	2,00	„ „	1,00	„ „

Für die Benutzung der Eilzüge ist lediglich der Personenzug-  
fahrpreis zu bezahlen. Von den zuschlagspflichtigen Schnell-  
zügen sind diejenigen, die ständig und ausschließlich aus  
Durchgangswagen mit Haltenbalgverbindung bestehen, in  
den Fahrplänen mit D (Durchgangszug) bezeichnet. Eine  
Nahgebühre wird in diesen Zügen nicht mehr erhoben.  
(Voraussetzung von Plätzen vergl. Ziffer 8.) Bei Benutzung  
der in den Fahrplänen mit L bezeichneten Zügen (Luxus-  
züge) ist außer dem Schnellzugzuschlag noch eine weitere  
Gebühr zu entrichten.

##### 3) Fahrarten:

Die bisherigen Rückfahrarten fallen weg und es werden  
im allgemeinen nur noch Fahrarten zur einfachen Fahrt  
ausgegeben. Um jedoch dem Reisenden bei kürzeren Hin-  
und Rückreisen einen zweiten Gang zum Schalter zu ersparen,  
kann ihm auf Verlangen schon beim Antritt der Hinreise  
eine zweite Fahrkarte zur Benutzung für die Rückfahrt ver-  
abfolgt werden, die durch den Stempel „Rückf.“ als  
zur Fahrt in umgekehrter Richtung gültig gekennzeichnet  
wird. Zur Entnahme einer solchen Fahrkarte ist übrigens  
die gleichzeitige Lösung einer Fahrkarte zur Hinfahrt nicht  
erforderlich. Auch können diese Karten zur Rückfahrt von  
einer anderen Station, für eine andere Klasse, für eine an-  
dere Zugattung, über einen anderen Weg oder in größerer  
Anzahl gelöst werden als zur Hinfahrt. Eine verlängerte  
Gültigkeitsdauer erhalten die mit dem Stempel „Rückf.“ ver-  
sehenen Fahrarten nicht (vergl. Ziffer 4). Im Verkehr  
mit gewissen Nord- und Ostseebädern werden, wenn Schiffs-  
oder Fuhrwerksstrecken in die Fahrkarte einbezogen sind,  
Rückfahrkarten zum doppelten Preise der einfachen Fahrt  
aufgelegt. Zur Benutzung von zuschlagspflichtigen Schnell-  
zügen werden entweder Fahrarten „für alle Züge“ mit  
eingerechnetem Zuschlag oder besondere Schnellzugzuschlag-  
arten ausgeben. In beiden Fällen ist der Zuschlag steuerfrei.  
Schnellzugzuschlagarten werden auf allen Schnellzugsta-  
tionen und außerdem auf solchen Stationen aufgelegt, wo  
ein Bedürfnis dazu vorhanden ist. In den Schnellzügen  
selbst werden Zuschlagarten nicht verkauft.

##### 4) Reiseantritt:

Auf alle Fahrarten des gewöhnlichen Verkehrs, auch  
auf die zur Fahrt in umgekehrter Richtung gültigen, ist die  
Reise am Tage der Abstempelung oder am nächstfolgenden  
Tage anzutreten. (Fahrkartehefte vergl. Ziffer 9, c.)

##### 5) Fahrtunterbrechung:

Freiwillige Fahrtunterbrechung ist einmal auf der  
Reise gestattet. Der Einholung einer amtlichen Bescheinig-  
ung hierüber bedarf es nicht mehr. Die Weiterreise ist  
spätestens am Tage nach der Fahrtunterbrechung anzutreten.  
(Fahrkartehefte vergl. Ziffer 9, c.)

##### 6) Uebergang in die höhere Klasse:

Beim Uebergang in die nächsthöhere Klasse haben als  
Zusatzkarten zu lösen: Reisende mit ganzen Fahrarten  
eine halbe Fahrkarte der Klasse, in die sie übergehen, Reisende  
mit halben Fahrarten eine halbe Fahrkarte der Klasse, aus  
der sie übergehen. Für den Uebergang in eine noch höhere  
Klasse und bei Benutzung von Schnellzügen gelten besondere  
Bestimmungen.

##### 7) Umschreibung:

Bei Fahrarten des gewöhnlichen Verkehrs ist eine Um-  
schreibung nicht mehr zulässig. (Fahrkartehefte vergl. Ziffer  
9, c.)

##### 8) Bestellung numerierter Plätze:

Auf den Ausgangsstationen der in den Fahrplänen mit  
D bezeichneten Züge können bestimmte Plätze in diesen  
Zügen bestellt werden. Hierzu bedarf es der Vorzeigung  
einer für den betreffenden Zug gültigen und zur Fahrt von  
der Ausgangsstation dieses Zuges ab berechtigenden Fahr-  
karte. Auf Fahrarten, die auf Zwischenstationen gelöst  
werden, können Plätze nicht bestellt werden. Dem Besteller  
wird eine Bestellkarte ausgehändigt, eine Gebühr wird hier-  
für nicht erhoben. Der bestellte Platz wird dem Besteller  
bis zur Abfahrt des Zuges bereit gehalten. Während der  
Fahrt haben die Reisenden selbst dafür zu sorgen, daß ihre  
Plätze als belegt kenntlich sind.

##### 9) Ausnahmetarife:

a) Aufgehoben werden: die nur in wenig Verkehrsbe-  
ziehungen bestehenden Arbeiter-Monatskarten, Arbeiter-Rück-  
fahrkarten (mit Ausnahme derjenigen der Müllengrundbahn)  
und Sonntags-Fahrarten, ferner die Preisermäßigung für  
gemeinschaftliche Reisen größerer Gesellschaften, die festen  
Rundreisefahrarten und die Rückfahrarten mit wahlweiser  
Benutzbarkeit von Eisenbahn- oder Elbschiffstrecken.  
b) Beibehalten werden ohne wesentliche Änderungen:  
Monatskarten (und Monatsnebenkarten), die Schülerkarten  
und die Arbeiter-Wochenkarten, ferner die Fahrpreisermä-  
ßigung für Kinder, für Fahrten zu wissenschaftlichen und  
belehrenden Zwecken, für Schulfahrten und für Ferienkolon-  
nien, zu gunsten der öffentlichen Krankenpflege, der Magda-  
lenenstifte und der Kriegskrankenpflege, für mittellose Kranke  
und andere hilfsbedürftige Personen, für deutsche Kriegsteil-  
nehmer und für wehrpflichtige Angehörige der Oesterreichisch-  
Ungarischen Monarchie.  
c) Beibehalten werden ferner die zusammenstellbaren  
Fahrkartehefte des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen,  
nur getragen hier in Zukunft die Einheitsätze für das Kilo-  
meter in I. Klasse: 7,5 Pf., in II. Klasse: 4,5 Pf., und in  
III. Klasse: 3,5 Pf., also in der I. und II. Klasse um 0,5  
Pf., und in der III. Klasse um 0,2 Pf. mehr als die regel-  
mäßigen Fahrpreise. Dafür berechnen die Feste zur Be-  
nutzung von Schnellzügen ohne weiteren Zuschlag. Auch  
darf die Reise innerhalb der Geltungsdauer an jedem be-  
liebigen Tage angetreten und beliebig lange und oft unter-  
brochen werden. Ferner ist hier die Umschreibung auf eine  
kürzere, dieselben Stationen verbindende Strecke zulässig und  
zwar ohne Rücksicht darauf, ob an den in Frage kommen-  
den Strecken verschiedene deutsche Verwaltungen beteiligt sind.

d) Besondere Ermäßigungen werden gewährt für ge-  
wisse Verwaltungs- und Feriensonderzüge sowie für die auf  
Antrag zu gemeinschaftlichen Reisen größerer Gesellschaften  
gestellten Gesellschafts-sonderzüge.

##### B) Beförderung von Reisegepäck:

###### 1. Gepäck:

Freigeopäck wird nicht mehr gewährt, doch wird Reise-  
gepäck im Gewicht bis zu 25 kg zu folgenden besonders  
ermäßigten Sätzen befördert: von 1-50 km 0,20 M., von  
51-300 km 0,50 M. und auf alle weiteren Entfernungen  
1,00 M. Im übrigen richtet sich die Gepäckfracht nach  
Gewichtsstufen (1. Stufe: 26-35 kg, 2. Stufe: 36-50 kg  
und dann weiter von 25 zu 25 kg) und nach Entfernungs-  
zonen (Nahzone: 1-25 km, Zone I: 26-50 km und dann  
weiter um je 5 km bis zu 500 km, von da an um je  
100 km bis zu 800 km, die letzte Zone XIV umfaßt alle  
Entfernungen über 800 km). Der Tarif ist auf dem Be-  
trage von 0,25 M. für jede Gewichtsstufe und für je 50 km  
aufgebaut. Die Fracht wird wie bisher nicht für jedes  
einzelne Stück, sondern für alle zusammen ausgegebenen

Stücke einheitlich ermittelt. Der Gepäcktarif wird nur an-  
gewendet, wenn mindestens eine Fahrkarte vorgelegt wird.  
Wird das Gepäck zusammengehörender Reisender auf mehr  
als eine Fahrkarte abgefertigt und beträgt das Gesamtge-  
wicht nicht mehr als 200 kg, so wird für jede weitere  
Fahrkarte zunächst ein Gewichtsteil von 25 kg abgezogen  
und hierfür der ermäßigte Frachttarif für dieses Gewicht ge-  
währt. Werden auf je eine Fahrkarte mehr als 200 kg  
aufgegeben, so wird das diese Grenze überschreitende Gewicht  
für die Frachtberechnung verdoppelt. Die Gepäckentfernung-  
zone wird auf die Fahrkarte aufgedruckt und der Gepäcktarif  
wird an den Gepäckabfertigungsstellen ausgehangen werden,  
so daß der Reisende die Richtigkeit der Frachtberechnung  
jederzeit nachprüfen kann. Das Gepäckabfertigungsverfahren  
entspricht im wesentlichen dem gegenwärtigen.

###### 2. Fahrräder:

Unverpackte einsitzige Zweiräder — ausschließlich Motor-  
fahrräder — werden auf Entfernungen bis zu 100 km nach  
Wahl des Reisenden entweder gegen Lösung einer Fahrrad-  
karte zum Satz von 0,20 M. für jedes Rad oder auf Ge-  
päckschein zu den Sätzen des Gepäcktarifs abgefertigt. In  
letzterem Falle werden jedoch mindestens 0,20 M. erhoben.  
Bei der billigeren Abfertigung auf Fahrradkarte hat der  
Reisende das Rad auf der Abgangsstation nach dem Pack-  
wagen zu bringen, es beim Zugwechsel auf Unterwegs-  
stationen von Packwagen zu Packwagen zu überführen und  
auf der Bestimmungsstation am Packwagen abzuholen.  
Auf Entfernungen über 100 km erfolgt die Abfertigung  
stets auf Gepäckschein.

###### C) Uebergangsbestimmungen:

Rückfahrarten, die vor dem 1. Mai 1907 gelöst sind,  
können zur Rückfahrt auch nach diesem Tage bis zum Ab-  
lauf ihrer nach dem alten Tarif zu bemessenden Geltungs-  
dauer benutzt werden. Zu den nicht für alle Züge gültigen  
Rückfahrarten sind bei Benutzung von Schnellzügen Zu-  
schlagarten nach dem neuen Tarif zu lösen. Ebenso müssen  
für den Uebergang in höhere Wagenklassen Zusatzkarten  
nach dem neuen Tarif entnommen werden. Wird  
nach dem 1. Mai 1907 Reisegepäck auf eine vor  
diesem Tage gelöste Rückfahrkarte aufgegeben, so wird es  
nach dem alten Tarif unter Gewährung von Freigeopäck ab-  
gefertigt. Für die Auslandsverkehre bleiben bis zur Ausgabe  
neuer Tarife vorläufig noch die bisherigen Bestimmungen  
in Kraft.

### Tagesgeschichte.

— Deutschland. Für die an der Niederwerfung  
der Aufstände in Südwestafrica beteiligt gewesen  
deutschen Streitkräfte hat der Kaiser mittels Urkunde vom  
19. d. M. eine Denkmünze gestiftet, um ihnen „in Aner-  
kennung ihrer hervorragenden Tapferkeit und bewunderungs-  
würdigen Ausdauer im Ertragen von Anstrengungen und  
Entbehrungen“ eine Auszeichnung zu verleihen. Die Den-  
kmünze wird in Bronze und in Stahl ausgeführt. Sie zeigt  
auf der Vorderseite den Kopf der Germania und die Inschrift  
„Südwestafrica 1904-06“, auf der Rückseite den kaiserlichen  
Namenszug, darüber die Kaiserkrone, und bei der Denkmünze  
aus Bronze darunter zwei gekreuzte Schwerter, sowie die In-  
schrift: „Den siegreichen Streitern“, bei derjenigen aus Stahl  
einen Lorbeerzweig, sowie die Inschrift: „Verdienste um die  
Expedition“. Die Denkmünze wird auf der linken Brust an  
einem an beiden Rändern mit schwarzen und weißen Längs-  
streifen und in der Mitte mit roten und weißen Querstreifen  
versehene, 36 mm breiten Bande getragen und rangiert an  
der Ordensschnalle unmittelbar vor der Chinadenkmünze.  
Ausgeschlossen von der Verleihung der Denkmünzen sind die-  
jenigen Personen, welche während der Dauer der kriegerischen  
Ereignisse unter der Wirkung von Ehrenstrafen standen oder  
seitdem unter diese getreten und noch nicht rehabilitiert sind.

— In Krefeld ist der bekannte Zentrumsabgeordnete  
Prinz von Arenberg gestorben, der schon seit  
einiger Zeit hoffnungslos darniederlag. Er ist das erste Mit-  
glied des neuen Reichstags, das der Tod dahingerafft hat.  
Er war im Zentrum einer der wenigen, welche die kolonialen  
Fragen sachlich und ohne Voreingenommenheit prüften und  
auf Grund tatsächlicher Vertiefung ein Urteil fällten. Ihm  
mag die neue Richtung im Zentrum, wie sie Erzberger und  
Grober repräsentieren, nicht minder widerwärtig gewesen sein  
wie den nationalen Parteien.

— Wiesbaden, 25. März. Professor v. Bergmann  
ist heute Vormittag 11<sup>1/2</sup> Uhr nach einer zweiten Operation  
gestorben. Ursache der Erkrankung war Darmverschluss;